

Im Asylmagazin 4/2019 finden Sie:

| | |
|---|------------|
| Nachrichten | 81 |
| Arbeitshilfen und Stellungnahmen | 82 |
| Projekte und Initiativen | 83 |
| Katharina Vogt: Erklärung von Paris zu europäischer Asyl- und Flüchtlingspolitik. | 83 |
| Beiträge | 84 |
| Uwe Berlit: Herausforderungen durch die Verlagerung von Asylverfahren auf die Gerichte | 84 |
| Anne-Marlen Engler: Private Sicherheitsfirmen in Flüchtlingsunterkünften. | 94 |
| Stella Keil: Update zur Haftung aus Verpflichtungserklärungen | 101 |
| Ländermaterialien. | 107 |
| Asylverfahrens- und -prozessrecht | 111 |
| BVerfG: Anforderungen an die Abweisung einer Klage im Asylverfahren als offensichtlich unbegründet. | 111 |
| BVerwG: BAMF-Unzulässigkeitsentscheidung nach stattgebendem Eilrechtsbeschluss unwirksam | 113 |
| BVerwG: Unterbrechung der Dublin-Überstellungsfrist durch behördliche Aussetzung der Vollziehung | 117 |
| Aufenthaltsrecht. | 119 |
| VG Berlin: Eltern- aber kein Geschwisternachzug zu inzwischen volljährigem anerkannten Flüchtling | 119 |
| <i>Rechtsprechungsübersicht von Johanna Mantel zum Elternnachzug zu volljährig Gewordenen</i> | 123 |
| OVG Niedersachsen: Keine Haftung aus Verpflichtungserklärung in Niedersachsen | 125 |
| Sozialrecht | 129 |
| EuGH: Volle Sozialleistungen für anerkannte Flüchtlinge auch mit befristetem Aufenthaltsrecht | 129 |
| SG Stade: Vorläufig Anspruch auf angepasste höhere Regelbedarfe nach dem AsylbLG. | 130 |
| SG Leipzig: Weder AsylbLG-Grundleistungen noch SGB-Härtefall nach 15 Monaten für Auszubildende. | 132 |
| Übersicht von Lea Hupke zu Behördenpraxis und Rechtsprechung zur »Ausbildungsförderungs-Lücke« | 135 |

Redaktionsschluss: 27. März 2019

Impressum:

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net
Internet: www.asyl.net

V. i. S. d. P. u. Redaktion: Johanna Mantel, Michael Kalkmann
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin
Abonnement-Preis: 62,- € jährlich (Inland).

© Informationsverbund Asyl und Migration
ISSN 1613-7450

Zitervorschlag: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-
u. Migrationsrecht 4/2019

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den: Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin.

Anmerkung

Behördenpraxis und Rechtsprechung zur Lücke bei der Ausbildungsförderung

Von Lea Hupke, Berlin*

Aufgrund unterschiedlicher Regelungen in den einschlägigen Sozialgesetzen kommt es dazu, dass Asylsuchende während einer Ausbildung nach 15 Monaten keinen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen mehr haben. Dies wird als »Ausbildungsförderungs-Loch«, »Bafög-Falle« oder »Förderungslücke« bezeichnet.¹ Einige Bundesländer haben hierzu Weisungen erlassen oder aktualisiert, um sicherzustellen, dass für die gesamte Dauer der Ausbildung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden können. In den übrigen Bundesländern besteht das sogenannte Ausbildungsförderungs-Loch aber weiterhin. Die Rechtsprechung verhält sich hierzu uneinheitlich.

Während Asylsuchende in den ersten 15 Monaten, in denen sie sich in Deutschland aufhalten, Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG haben, geht dieser Anspruch nach dem Ablauf der 15 Monate verloren, wenn die Betroffenen eine betriebliche oder schulische Ausbildung oder ein Studium aufgenommen haben. Der Grund dafür liegt in einem »Konstruktionsfehler« im Verhältnis verschiedener Gesetze zueinander: Nach einem tatsächlichen Aufenthalt von mindestens 15 Monaten bekommen die Betroffenen zwar Zugang zur Ausbildungsförderung nach dem SGB III: Asylsuchende können gemäß § 132 Abs. 1 SGB III (bei sogenannter guter Bleibeperspektive²) Leistungen nach diesem Gesetz beziehen. Nach 15 Monaten Aufenthalt besteht aber auch die Berechtigung auf sogenannte Analogleistungen nach § 2 AsylbLG, also auf Leistungen, die der Sozialhilfe nach dem SGB XII entsprechen. Das SGB XII enthält aber wiederum eine Ausschlussklausel: Personen, die »dem Grunde nach« Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III oder auf Bafög-Leistungen haben, stehen keine Leistungen nach dem SGB XII zu (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Der Leistungsbezug nach SGB XII ist dann lediglich bei Annahme eines Härtefalls gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII möglich.

Das Ausbildungsförderungs-Loch besteht schon seit Langem. Da seit 2015 Betroffene aber früher Anspruch auf Analogleistungen haben (15 Monate statt 4 Jahre) und auch die Hürden für den Zugang zur Ausbildung abgesenkt wurden, kommt die Förderungslücke inzwischen in einer deutlich höheren Zahl von Fällen zum Tragen.

* Lea Hupke ist als Juristin beim Informationsverbund Asyl und Migration tätig.

¹ Hierzu ausführlich: David Werdermann, Die Schließung des »Ausbildungsförderungs-Lochs«, Asylmagazin 7-8/2018, S. 233-242.

² Hierzu ausführlich: Claudius Voigt: Die »Bleibeperspektive« – Wie ein Begriff das Aufenthaltsrecht verändert Asylmagazin 8/2016, S. 245–251.

Dies betrifft vor allem Asylsuchende mit einer vermeintlich »geringen Bleibeperspektive« – da die Behörden argumentieren, dass diese Asylsuchenden nicht die Voraussetzungen des § 132 Abs. 1 SGB III erfüllen (der eine Perspektive auf einen »rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt« verlangt), werden im SGB III vorgesehene Leistungen zur Ausbildungsförderung verweigert. Dennoch greift die o. g. Ausschlussklausel des SGB XII mit der Folge, dass auch die sogenannten Analogleistungen nicht gewährt werden.³ Bei Weiterführung der Ausbildung ist den Betroffenen somit die Lebensunterhaltssicherung verwehrt.

Ländererlasse zur Härtefallregelung

Aufgrund von Ländererlassen werden in Niedersachsen,⁴ Schleswig-Holstein⁵ und Bremen⁶ (aufstockende) Analogleistungen für Auszubildende auch nach 15 Monaten gewährleistet. Denn aus den Weisungen geht hervor, dass in den genannten Fällen in der Regel ein Härtefall i. S. v. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII anzunehmen ist. Niedersachsen und Schleswig-Holstein hatten diese Vorgaben an die Sozialämter bereits mit Erlassen 2017 gemacht.⁷ Auch Berlin und Bayern hatten hierzu Erlasse veröffentlicht.⁸

Neu geregelt wurden in Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein in jüngerer Zeit allerdings die Leistungsansprüche für Personen mit Duldung. Diese sind zwar nicht vom völligen Leistungsausschluss betroffen, weil sie gemäß § 59 Abs. 2 SGB III Anspruch auf Förderung haben, der prinzipiell nicht von der »Bleibeperspektive« abhängt. Bei ihnen können allerdings Probleme auftreten, wenn sie etwa Bafög-Leistungen erhalten, diese aber nicht zur Sicherung des Existenzminimums ausreichen und sie deswegen beantragen, die Förderung durch Sozialleistungen aufzustocken. Bislang war auch bezüglich dieser Personengruppe zumindest in Niedersachsen und Schleswig-Holstein geregelt, dass sie unter die Härtefallregelung fallen. Dies soll künftig aber nur noch in Einzelfällen gelten. Zudem sollen Menschen aus sogenannten »sicheren Herkunftsstaaten« gänzlich von der Härtefallre-

³ Siehe asyl.net Meldung vom 20.2.2018: Rechtsprechungsänderung: Vorläufige Ausbildungsbeihilfe für Asylsuchende mit angeblich »geringer Bleibeperspektive«.

⁴ Niedersächsisches Innenministerium, Weisung vom 14.1.2019 – 13.3-12235-B.4.3 – asyl.net: M26919.

⁵ Innenministerium Schleswig-Holstein, Weisung vom 15.1.2019 – asyl.net: M26914.

⁶ Bremer Senatorin für Integration, Weisung vom 16.1.2019 – asyl.net: M27106.

⁷ Innenministerium Niedersachsen, Weisung vom 4.10.2017 – asyl.net: M25551; Innenministerium Schleswig-Holstein, Weisung vom 10.5.2017 – asyl.net: M27110.

⁸ Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Weisung vom 28.10.2016 – asyl.net: M27108, nur für Bafög-förderungsfähige Ausbildungen; Bayerisches Sozialministerium, Weisung vom 13.03.2018 – asyl.net: M27107, ohne Option der »Aufstockung«.

gelung ausgeschlossen sein. Sowohl der Niedersächsische Flüchtlingsrat⁹ als auch der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein¹⁰ gehen allerdings davon aus, dass dieser Ausschluss für Personen aus »sicheren Herkunftsstaaten« nicht gelte, wenn sie über eine Ausbildungsduldung verfügen. Die Erlasse seien diesbezüglich lediglich unpräzise formuliert.

Im Bremer Erlass wird ausdrücklich klargestellt, unter welchen Bedingungen auch für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten ein Härtefall angenommen werden kann. Auch ein Ausschluss für BAföG-berechtigte Geduldete wird nicht explizit formuliert.

Rechtsprechung zur Härtefallregelung

Zu dieser Problematik haben vermehrt Gerichte entschieden. Zur Annahme eines Härtefalls gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII ist die Rechtsprechung uneinheitlich:

Einige Gerichte haben das Vorliegen eines Härtefalls bejaht und Analogleistungen gewährt. Das SG Hamburg begründete dies damit, dass Personen mit Ausbildungsduldung sich aufgrund des Verbots, eine weitere Beschäftigung aufzunehmen, den Lebensunterhalt durch Aufnahme einer Nebentätigkeit nicht selbst sichern könnten.¹¹ Das LSG Niedersachsen-Bremen führte aus, ein Härtefall sei dann gegeben, wenn Auszubildende eine förderungsfähige Berufsausbildung ansonsten abbrechen müssten, weil sie ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten könnten. Dies gehe aus den gesetzgeberischen Wertungen hervor, wonach hilfsbedürftige junge Menschen vorrangig eine Berufsausbildung aufnehmen bzw. beenden sollen, auch wenn sie infolgedessen für mehrere Jahre auf staatliche Hilfe angewiesen seien. Außerdem solle die Integration von geduldeten Personen stärker gefördert sowie dem Fachkräftemangel entgegengetreten werden.¹²

Um die Förderungslücke zu schließen, haben Gerichte auch andere Wege eingeschlagen.¹³ So hat das SG Dresden zwar nicht das Vorliegen eines Härtefalls angenommen, jedoch § 2 Abs. 1 AsylbLG in Hinblick auf das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verfassungskonform ausgelegt, indem es dem betroffenen Auszubildenden anstelle der ihm grund-

sätzlich zustehenden Analogleistungen Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zugesprochen hat.¹⁴

Diese Auslegung hat das SG Leipzig als unsachgerecht eingestuft.¹⁵ In der vorliegenden Konstellation würde sich ein verfassungsrechtliches Problem nicht stellen, da die Betroffenen weiterhin das eigene Existenzminimum durch Analogleistungen sichern könnten, wenn sie – auch wenn unerwünscht – die Ausbildung abbrächen. Auch ein Härtefall läge hier nicht vor, da mit Hinblick auf den Gesetzeszweck, Sozialhilfe von finanziellen Lasten der Ausbildungsförderung freizuhalten, der Ausschluss aus der Ausbildungsförderung unzumutbar seien müsse. Dies sei nicht bereits dann gegeben, wenn die Ausbildung aus finanziellen Gründen nicht fortgesetzt werden könne.

Mit ähnlicher Begründung lehnte auch das LSG Baden-Württemberg das Vorliegen eines Härtefalls ab, ohne auf die oben beschriebenen Wertungswidersprüche einzugehen, die sich aus der Anwendung des Leistungsausschlusses (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB XII) ergeben.¹⁶ Das LSG Nordrhein-Westfalen begründet die Ablehnung des Härtefalls damit, dass im sozialgerichtlichen Verfahren die Integrations- oder bildungspolitische Zweckmäßigkeit des Leistungsausschlusses unbeachtlich sei, wenn dieser sich klar aus der gesetzlichen Regelung ergebe.¹⁷

Gesetzesentwurf zur Schließung der Förderlücke

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales strebt laut einem aktuellem Gesetzesentwurf an, die Förderungslücke durch eine Änderung des § 2 AsylbLG zu schließen.¹⁸ Hiernach soll die Ausschlussklausel des § 22 SGB XII für betroffene SGB-III-berechtigte Auszubildende keine Anwendung mehr finden, für BAföG-Berechtigte sollen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden können. Es ist aber zweifelhaft, ob der Gesetzesentwurf verabschiedet wird, da hier auch allgemeine Leistungskürzungen vorgesehen sind, welche in ähnlicher Weise bereits in einem gescheiterten Gesetzesentwurf von 2016 enthalten waren.

⁹ Flüchtlingsrat Niedersachsen, Erlass zur Schließung Förderlücke bei Auszubildenden, abrufbar bei nds-fluerat.org unter »Aktuelles« (Meldung vom 18.1.2019).

¹⁰ Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, AsylbLG: Erlass des MILISH zur Lebensunterhaltssicherung von Geflüchteten in Ausbildung, abrufbar bei frsh.de unter »Themen/Asylbewerberleistungsgesetz« (Artikel vom 15.1.2019).

¹¹ VG Hamburg, Beschluss vom 27.1.2017 – S 28 AY 56/16 ER – asyl.net: M24622.

¹² LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13.2.2018 – L 8 AY 1/18 B ER – asyl.net: M26058; ebenso Annahme eines Härtefalls: SG Schleswig, Beschluss vom 17.02.2017 – S 12 AY 4/17 ER.

¹³ Siehe hierzu ausführlich: Werdermann, a. a. O. (Fn. 1).

¹⁴ SG Dresden, Beschluss vom 16.1.2018 – S 20 AY 46/17 ER – asyl.net: M26339.

¹⁵ SG Leipzig, Beschluss vom 6.12.2018 – S 1 AL 232/18 ER – asyl.net: M26917, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 132.

¹⁶ LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.1.2017 – L 7 AY 18/17 ER-B.

¹⁷ LSG NRW, Beschluss vom 19.2.2018 – L 20 AY 4/18 B ER – asyl.net: M26067; ebenso Ablehnung eines Härtefalls: LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 24.11.2017 – L 9 AY 156/17 B ER.

¹⁸ Sogenannter Referentenentwurf vom 19.12.2018, <https://ggu.de/fileadmin/downloads/AsylbLG/AsylbLG-Referentenentwurf.pdf>.